

## Exkursionen, Schulreisen, Projekttag und Studienwochen

### 1. Richtlinien für Exkursionen, Schulreisen, Projekttag und Studienwochen

- Begleitpersonen: In folgenden Fällen muss die verantwortliche Lehrperson eine erwachsene Begleitperson mitnehmen: a) Exkursionen mit mehreren Klassen, b) Ausflüge in die Berge, c) Fahrradtouren o.Ä., d) externe Studienwochen. Auf Schulreisen wird jede Klasse grundsätzlich von ihrer Klassenlehrperson und einer weiteren Lehrperson begleitet.
- Sicherheit beim Schwimmen und Baden: Das Schwimmen und Baden im Rahmen einer Exkursion/Schulreise/Studienwoche muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über ein Brevet im Rettungsschwimmen der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) verfügt, dessen letzte Erneuerung im Rahmen eines Weiterbildungskurses nicht mehr als vier Jahre zurückliegt (§ 45a, Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung).
- Kinobesuche: Auf der Oberstufe sind Kinobesuche nur ausserhalb der Schulzeit erlaubt, es sei denn, sie sind in ein Projekt eingebunden.
- An- und Rückreise: Bei Exkursionszielen in Luzern und Umgebung kann sich die Gruppe am Zielort treffen und die An- und Rückreise individuell organisieren. Bei der Schulreise findet die An- und Rückreise immer gemeinsam statt.

Bei weiter entfernten Exkursions- und Studienwochendestinationen finden die An- und Rückreise von 1. bis 4. Klassen grundsätzlich gemeinsam statt (ab KSR oder einem Treffpunkt im Raum Luzern). 5.- und 6.-Klässler/innen können in Absprache mit der zuständigen Lehrperson selbständig an- und/oder zurückreisen. Falls sie noch nicht volljährig sind, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis bis spätestens eine Woche vor dem Exkursionsdatum bzw. dem Beginn der Studienwoche mit ihrer Unterschrift bestätigen. Schüler/innen dürfen nicht selbständig mit dem Auto an- und abreisen.

- Mehrtägige Exkursionen: Exkursionen dürfen maximal 2 Schultage tangieren. Längere Projekte sind - nach Möglichkeit - in die Herbst- bzw. Frühlingsstudienwochen zu integrieren.
- Exkursionen und Studienwochen im Ausland: An Exkursionen und Studienwochen im Ausland muss neben der verantwortlichen Lehrperson immer eine erwachsene Begleitperson teilnehmen. Private An- und Rückreisen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Allfällige Ausnahmen sind nur auf ein begründetes, von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Gesuch hin möglich. Flugreisen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Reise zur Destination der Studienwoche darf in der Regel nicht länger als einen halben Tag beanspruchen.
- Schulreisen: Die Schulreise findet für alle Klassen am Dienstag der 3. oder 4. Woche nach den Sommerferien statt. Falls das Wetter an beiden Daten schlecht ist, wird auf die Durchführung verzichtet. Der Entscheid zur Durchführung bzw. Absage der Schulreise wird spätestens bis am Vortag um 09.00 Uhr auf der Homepage und dem Infoboard der KSR mitgeteilt. Muss die Schulreise vom ersten auf das zweite Durchführungsdatum verschoben werden, informiert die Schulleitung die SBB betreffend aller Zugreservierungen.  
Die Schulreise soll die Schulgemeinschaft stärken. Grundsätzlich wird die Teilnahme aller Lehrpersonen erwartet. Fachlehrpersonen, die am Dienstag mindestens drei Lektionen unterrichten, sind verpflichtet, als Begleitperson an der Schulreise teilzunehmen. Die Schulreise beinhaltet ein gemeinschaftliches Reiseerlebnis mit gemeinsamem Mittagessen. In ihrem Zentrum steht das aktive Unterwegssein in der Natur. Vom zeitlichen Umfang her entspricht sie in etwa einem normalen Schultag.

## **2. Regelung von Schüler/innen-Absenzen**

Auch für Exkursionen, Schulreisen, Projektstage und Studienwochen gilt das Absenzenreglement.

### **2.1 Exkursionen, Schulreisen und Projektstage**

- Können Schüler/innen an einer Exkursion, einem Projekttag oder an der Schulreise nicht teilnehmen, haben sie sich vorgängig sowohl bei der verantwortlichen Lehrperson als auch bei ihrer Klassenlehrperson abzumelden und die Absenz dann innerhalb von 14 Tagen im Absenzenheft unterschreiben zu lassen.
- Bei korrekter Abmeldung werden für halbtägige Exkursionen 4 und für ganztägige Exkursionen und Schulreisen 8 entschuldigte Lektionen in das Absenzenheft bzw. Zeugnis eingetragen.
- Erfolgt die korrekte Abmeldung bis am Vorabend der Exkursion, der Schulreise oder des Projekttages, müssen die Schüler/innen für die erstattbaren Kosten nicht aufkommen. Bei Abmeldungen, die erst am Exkursions-, Schulreise- oder Projekttag eingehen, müssen die Schüler/innen grundsätzlich die vollen Kosten begleichen.
- Nicht oder ungenügend entschuldigtes Fernbleiben von einer Exkursion, Schulreise oder einem Projekttag wird über das Prorektorat gemäss dem Absenzenreglement geregelt.

### **2.2 Studienwochen**

- Können Schüler/innen aus einem voraussehbaren, schwerwiegenden Grund nicht oder nur teilweise an der Studienwoche ihrer Klasse/Stufe teilnehmen, müssen sie an das zuständige Prorektorat möglichst frühzeitig ein schriftliches, bei Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Gesuch stellen. Erfolgt die Abmeldung aus medizinischen Gründen, ist ein Arzzeugnis beizulegen. Der/die Schüler/in muss für die nicht erstattbaren Kosten der Studienwoche aufkommen.

Das zuständige Prorektorat klärt zusammen mit den Studienwochenverantwortlichen ab, ob der/die betreffende Schüler/in allfällig am Studienwochenprogramm einer anderen Klasse/Stufe teilnehmen kann.

- Können Schüler/innen aus einem nicht voraussehbaren, schwerwiegenden Grund kurzfristig nicht an einer Studienwoche teilnehmen, müssen sie sich bei der verantwortlichen Lehrperson abmelden und zugleich das zuständige Prorektorat und die Klassenlehrperson informieren. Bei Krankheit oder Unfall wird ein ärztliches Zeugnis eingefordert. Alle für die Studienwoche anfallenden, nicht erstattbaren Kosten sind von dem/der Schüler/in zu begleichen.

Wird der die/Schüler/in im Laufe der Studienwoche wieder gesund bzw. arbeitsfähig, kümmert sich das zuständige Prorektorat um seine/ihre Integration in das Studienwochenprogramm seiner/ihrer Klasse oder einer anderen Klasse/Stufe.

- Nicht oder ungenügend entschuldigtes Fernbleiben von einer Studienwoche wird über das Prorektorat gemäss dem Absenzenreglement geregelt.

## **3. Disziplinarisches**

- Bei Verstössen von Schüler/innen gegen die von den Verantwortlichen festgelegten Regeln/Verhaltensrichtlinien für eine Exkursion, Schulreise, Studienwoche oder einen Projekttag, werden je nach Schwere des Verstosses Massnahmen gemäss dem Disziplinarreglement ergriffen.
- Erfordert es die Schwere des Verstosses, dass der/die Schüler/in in Absprache mit dem zuständigen Prorektorat von der Exkursion, Schulreise, Studienwoche oder dem Projekttag ausgeschlossen wird und vorzeitig nach Hause zurückkehren muss, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren. Die Zusatzkosten für die individuelle Rückreise müssen von dem/der Schüler/in übernommen werden.

#### 4. Finanzielle Regelungen

- In der Regel dürfen die Kosten für Exkursionen, Schulreisen und Projektstage auf der Unterstufe Fr. 30.- und der Oberstufe Fr. 45.- pro Tag (ohne Mahlzeiten) nicht übersteigen.
- Externe Studienwochen dürfen Kosten von Fr. 280.- (inkl. Mahlzeiten) grundsätzlich nicht übersteigen. Ansonsten muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten aller Schüler/innen anonym mittels des entsprechenden Formulars (MOSS) über das Sekretariat eingeholt werden.
- Die Kosten für die Kulturwochen der 6. Klassen dürfen Fr. 550.- nicht übersteigen. Bei kostspieligen, langen Zugreisen (ab 8 h) sind in Absprache mit der Schulleitung max. Fr. 600.- möglich
- Die korrekte Geltendmachung von Spesen, welche den Lehrpersonen durch Exkursionen, Schulreisen, Projektstage und Studienwochen entstehen, ist im Kapitel 02.4 "Spesenersatz" des Personalrechts geregelt. Für den Spesenersatz haben die Lehrpersonen das entsprechende Formular auf MOSS (Administration > Formulare > Spesenformular) einzureichen.
- Kosten für das Rekognoszieren für Exkursionen, Schulreisen, Projektstage und Studienwochen können nur in vorgängiger Absprache mit dem Rektorat zurückerstattet werden.

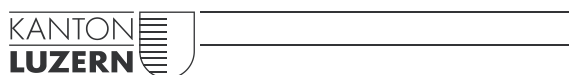
#### 5. Organisatorisches

- Terminplanung: Um terminliche Ballungen und Kollisionen zu vermeiden, sind vor der konkreten Planung von Exkursionen und Projekttagen der Terminplan und die Exkursionsliste auf MOSS zu studieren. Nach Möglichkeit sollten nicht alle Exkursionen im Sommersemester bzw. gegen dessen Ende stattfinden. Lektionenausfälle in den eigenen Klassen und bei anderen Lehrpersonen sind möglichst zu vermeiden.
- Spezialfall 6. Klassen: Zur Vermeidung von Stundenausfällen sind Exkursionen und Projektstage in den 6. Klassen im 2. Semester nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- Gesucheingabe: Für Exkursionen und Projektstage muss dem zuständigen Schulleitungsmitglied mindestens drei Wochen vor der Durchführung ein elektronisches Gesuch auf MOSS (Unterricht > Exkursionsgesuche) zur Genehmigung eingereicht werden. Die Genehmigung wird dem/der Gesuchsteller/in per E-Mail mitgeteilt. Die Exkursion bzw. der Projekttag wird dann auch in der Liste auf MOSS als genehmigt angezeigt. Zugleich informiert das zuständige Schulleitungsmitglied alle von Stundenausfällen betroffenen Lehrpersonen über Datum, Dauer und Inhalt des Projekts.

Bei Exkursionen und Projekttagen, die Lektionenausfälle in Unterstufenklassen verursachen, müssen auch die für diese Klassen zuständigen Prorektorate informiert werden, damit sie die Klassenaufsicht regeln können.

Alle Schulreiseprojekte müssen dem zuständigen Prorektorat bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Durchführungsdatum zur Bewilligung eingereicht werden. Hierzu ist das elektronische Formular auf MOSS (Unterricht > Schulreisen) zu verwenden.

Luzern, Januar 2020  
Die Schulleitung



Bildungs- und Kulturdepartement  
**Kantonsschule Reussbühl**  
Ruopigenstrasse 40  
6015 Luzern  
Telefon 041 349 72 00  
info.ksreu@edulu.ch